

des Betriebs in Frage kommt, nicht nur, wenn der Betrieb des Bergwerkes vor dem 18. Oktober 1916 wieder eingestellt worden ist, sondern auch, wenn der Betrieb zwar am bezeichneten Tage noch umging, aber in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingestellt wird. Eine einstweilige Aussetzung des Betriebs, die nach Art und Dauer nicht als eine Betriebs-einstellung zu betrachten ist, würde der Anerkennung der in § 2 vorgesehenen Ausnahme nicht entgegenstehen."

Es würde sich also hier darum handeln, ob der Betrieb des in der Zwangs-versteigerung erstandenen Kohlenbergwerkes eingestellt ist, oder ob nur eine ein-stweilige Aussetzung dieses Betriebs vorlag, die nach Art und Dauer nicht als eine Betriebseinstellung zu betrachten ist. Hierbei kommt es auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an. Wird ein Bergwerksbetrieb wegen Mangels an Geldmitteln stillgelegt und führt eben dieser Mangel auch zur Zwangsversteigerung des Berg-werkes, so dürfte meist nur eine einstweilige Aussetzung des Betriebs gegeben sein, welche die Voraussetzungen der Ausnahme nicht hinfällig macht.

Daß bei einer erst in Zukunft eintretenden Zwangsversteigerung eines Kohlen-bergwerkes die für sein Grubenfeld einmal begründete Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht fortbestehe, ist in der Begründung Seite 45 Absatz 8, Seite 46 Absatz 1 dargelegt worden.

Zu Absatz 3.

Kein umsichtiger Bergwerksunternehmer wird Betriebsanlagen herstellen, wenn das Grubenfeld des Werkes nicht groß genug ist, um aus ihm diese Anlagen bezahlt machen zu können. Es wird also kaum mit einem Werke um deswillen wirtschaftlich abwärts gehen, weil es das für seine Anlagen nötige Grubenfeld nicht besitzt.

Sollte gleichwohl wider Erwarten der Fall eintreten, daß ein Werk nur dann ohne Verlust aus der Herstellung seiner Betriebseinrichtungen hervorgehen kann, wenn sein Grubenfeld noch um ein gewisses Maß erweitert wird, so hätte sich das Werk diese Lage selbst zuzuschreiben; denn ihm war bekannt, daß ein Grund-eigentümer oder ein Kohlenbergbauberechtigter nicht gezwungen werden kann, sein Kohlenunterirdisches einem Bergwerk, am allerwenigsten einem bestimmten Bergwerk zum Abbau frei zu geben. Nur dann wird eine andere Beurteilung eintreten können, wenn es dem Werke bis zum 18. Oktober 1916 gelungen war, sich für die zur planmäßigen Ausnutzung der Anlagen unerläßlichen Grubenfeld-erweiterungen bindende Anstellungen machen zu lassen, die nur infolge des Gesetzes vom 10. November 1916 nicht zur Übertragung des Bergbaurechts geführt haben. In diesen Fällen wird es der Billigkeit entsprechen, wenn der Staat Grubenfeld in dem Umfang, wie es für die ordnungsmäßige Ausnutzung der Anlagen er-forderlich ist, an das in Frage kommende Werk abtritt. Wenn auf solche Weise die Wirtschaftlichkeit der Herstellung von Betriebsanlagen gewahrt werden soll, so kann es sich hierbei selbstverständlich nur um solche Anlagen handeln, deren Er-richtung vor dem 18. Oktober 1916 (§ 5 des Gesetzes vom 10. November 1916) stattgefunden hat.

Weitergehende Erklärungen, insbesondere eine Zusage, Kohlenbergbaurechts-übertragungen in dem Umfang vorzunehmen, in dem sie erforderlich sind, um „den bestehenden Werken die Zukunft wirtschaftlich sicherzustellen“, kann die Regie-